

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

191 (13.8.1887)

Samstag, 13. August 1887.

Der Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.

Den gestern erwähnten Artikel der „Berliner Polit. Nachrichten“ über den im preussischen Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz theilen wir nachstehend im Wortlaute mit:

Wegen Ausführung des neuen Branntweinsteuergesetzes soll, wie wir hören, in diesen Tagen seitens des Finanzministeriums an die Provinzialsteuerbehörden eine allgemeine Verfügung ergangen sein, in welcher denselben die vom Bundesrath demnächst zu erlassenden bezüglichen Bestimmungen mitgeteilt werden, zugleich mit der Aufforderung, sich bis zum 28. August gutachtlich zu äußern. Bereits vor der Aufstellung der Ausführungsbestimmungen waren die Provinzialsteuerdirektoren gehört worden und es konnte ihnen jetzt, da sich bei dieser Aeußerung hinsichtlich der wesentlichen Punkte eine völlige Uebereinstimmung ergeben hat, die Ermächtigung erteilt werden, diejenigen Vorschriften des Entwurfs, welche die vor dem 1. Oktober d. J. erforderlichen Maßnahmen betreffen, sofort zur Durchführung zu bringen. Dem Bundesrath dürfte die Ausführung der Ausführungsbestimmungen bei seinem Zusammentritt gegen Mitte September vorgelegt werden.

Der Entwurf erweist sich natürlich als ein sehr umfangreiches Werk, da diejenigen Anordnungen des Gesetzes, deren nähere Bestimmung dem Bundesrath überlassen ist, in der ausführlichsten Weise ergänzt und detaillirt werden mußten. Es erscheint selbstverständlich, daß bei einem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen zu demselben, welche das Interesse sehr weiter Kreise tief berühren, noch mancherlei Wünsche unberücksichtigt geblieben sind. Gleichwohl können jene Interessenten Kreise rechtzeitig des Gesetzes zum 1. Oktober mit um so größerer Ruhe entgegen sehen, als unserer Meinung nach kein Zweifel obwaltet, daß die Ausführungsbestimmungen in mancherlei Punkten den noch laut werdenden Wünschen der Interessenten Berücksichtigung nach Möglichkeit zu Theil werden lassen werden. Derselben mußten zunächst fertig gestellt werden, um eben die gutachtlichen Aeußerungen aller der an dem Gesetze beteiligten Kreise rechtzeitig zu erlangen. Außer den Gutachten der Provinzialsteuerdirektoren, welche, wie oben erwähnt, für den 28. August einzuliefern sind, werden noch Gutachten aus dem Handelsstande eingezogen werden und sind dem Vernehmen nach für die nächsten Tage Einberufungen aus diesen Kreisen zu erwarten. Aus den landwirthschaftlichen Interessenten sind bereits Sachverständige gehört worden, und dürfen die Ausführungsbestimmungen verschiedene, wenn auch nur wenige Modifikationen, entsprechend den Wünschen dieser Herren, erfahren. Zweifellos liegt es in der Absicht der Regierung, nichts zu unterlassen, um in Ausführung des Gesetzes allen berechtigten Wünschen innerhalb der Grenzen des Möglichen gerecht zu werden. Wie verlaute, beschäftigen sich die Vorschriften außer mit den Stundungsbedingungen insbesondere mit den technischen Vorkehrungen, welche sich durch die Schutzbestimmungen des Gesetzes als notwendig ergeben, so mit der Aufstellung der Sammelgefäße, den Vorrichtungen an den Brennvorrichtungen, Rohrleitungen, Kühlgefäßen u. s. w. zur Verbindung der Ableitung von Alkohol und Lutter. Besondere Sorgfalt ist auf die Vorschriften für die Aufstellung, Reinigung und Revision der Meßapparate verwendet. Ferner sind die genauesten Vorschriften für die Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins und seine Abfertigung zum freien Verkehr beziehungsweise zum Lager gegeben. Am ausführlichsten ist die Abfindung (Fixation) der kleinen Brennereien (§ 13 d. G.) behandelt und für jede der besonderen Betriebsarten genaue Anweisung dafür gegeben. Beigefügt sind, wie man hört, eine Reihe von Anlagen mit Zeichnungen, welche die vorgeschriebenen Verschlässe veranschaulichen, und mit Schematien für die Protokolle, Register, Verordnungscheine u. s. w.

Nach § 3 des Gesetzes kann Gewerbetreibende, welche Branntwein erzeugen oder damit Handel treiben, die Verbrauchsabgabe festsetzen und werden, sofern sie für den Betrag derselben ausreichende Sicherheit bestellen. Als Minimalbetrag für einen zu fundenden Abgabebetrag werden in den Ausführungsbestimmungen 50 Mark festgesetzt. Die Frist, bis zu welcher die Abgabe festgesetzt werden kann, soll sechs Monate betragen mit der Maßgabe, daß die festgesetzte Verbrauchsabgabe bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar eingezahlt oder durch fällige Bonifikationen anerkannter Abgelöst werden muß. Wer es einmal veräumt, die Zahlung der festgesetzten Abgabe pünktlich zu leisten, soll auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch haben. Vor der Bewilligung der Stundung, möglichst bei dem Antrage auf dieselbe, soll der Steuerpflichtige auf Höhe des zu fundenden Abgabebetrag der Steuerbehörde Sicherheit leisten, was durch Niederlegung einer gleich großen Summe kassabehaltender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten, durch Ausstellung gesogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel, durch Hypotheken oder Grundschulden oder durch Bestellung eines Hauspfandes von Branntweinvorräthen oder anderen Waaren geschehen kann. Die Stundung soll von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern bewilligt werden können, wenn jedoch die Sicherheitsleistung auf andere, als die oben angegebene Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung erfolgen soll, die Entscheidung den Direktionsbehörden vorbehalten bleiben. Gewerbetreibende, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, sollen die Hauptämter von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ganz oder zum Theil zu entbinden ermächtigt sein, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird. In diesem Falle soll der betreffende Gewerbetreibende sich aber jederzeit einer Revision seines Lagers unterwerfen müssen und eventuell zur sofortigen nachträglichen Sicherheitsbestellung verpflichtet sein.

Die in den §§ 5-15 des Gesetzes enthaltenen Schutzbestimmungen werden in den Ausführungsbestimmungen, und zwar zunächst für diejenigen Brennereien, für welche nicht eine bindende Festsetzung der Verbrauchsabgabe im Voraus stattfindet, ausführlich detaillirt. Es sind mindestens zwei unter sich durch Ueberleitungsrohre verbundene geschlossene Branntweinsammelgefäße, in der Regel aus Eisenblech, in einem allseitig geschlossenen unter Mitverschluß der Steuerverwaltung zu haltenden Raume aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet

wird. Bereits vorhandene hölzerne Sammelgefäße sollen bis auf Weiteres fortbenutzt werden können. Die Zahl und Größe der Gefäße ist für eine acht- bis zehntägige Ausbeute zu bemessen. Die Gefäße sind mit einem völligen Entleerung ermöglichenden Ablaßhahnen, neu anzuschaffende mit Standglas und Scala zu versehen. Alle Gefäße sind amtlich nach zu vermaßen, mit fortlaufender Nummer und Literinhalt zu bezeichnen und zu inventarisiren.

Die Brennvorrichtung muß ganz frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Da die Ableitung von Alkoholdämpfen aus der Brennvorrichtung die Benutzung einer besonders aufzustellenden und ihres Umfanges wegen schwer zu verheimlichenden Dephlegmations- und Kühlvorrichtung voraussetzt und auch, insofern die Alkoholdämpfe nicht nach ihrer Dephlegmation aus den oberen Theilen des Brenngeräths entzogen werden, nur ein unverwendbares Rohprodukt von geringer Alkoholdichte zu liefern vermag, so schreiben die Ausführungsbestimmungen nur für den Fall, wenn begründeter Verdacht entsteht, daß die Rohrleitung eines Brenngeräths, in welcher die Alkoholdämpfe zur Kondensation nach der Kühlvorrichtung geleitet oder die Räume, durch welche sie hindurchgeführt werden, zur Ableitung von Alkoholdämpfen gemißbraucht werden, besondere Verschlässe durch Kunschlösser, Plomben oder Rappen an den Flanschen vor. Zur Verhinderung der Ableitung von Lutter genügt es bei allen Säulen- und Kolonnenapparaten, wenn dieselben nur zur Zeit ihrer Unthätigkeit und namentlich, sobald sie eine Reparatur durch den Kupferschmid erfahren, einer gründlichen innerlichen Revision unterworfen werden. Bei allen Brenngeräthen, bei denen die Lutterbildung in einem im Vorwärmer befindlichen Behältniß — dem Luttertafel — oder in einem besonderen Gefäß — dem Separator — erfolgt, und zu denen die einfachen Maischwärmerapparate, die Dorn'schen, Vitorius'schen Apparate mit neben- oder einanderstehenden Blasen, die Gall'schen und ähnlichen, oft nur unwesentlich von einander verschiedenen Apparate gehören, schreiben die Bestimmungen eigene Vorrichtungen vor, welche ebenfalls in Plomben, Kunschlösser und Rappenverschlässe an Separatoren, Durchlaßhähnen und Flanschen bestehen und durch detaillirte Zeichnungen veranschaulicht werden. In Brennereien, welche nicht auf einen Zug fertigen Branntwein herstellen, ist es in der Regel nicht gestattet, das Lutter und Wienen auf demselben Brenngeräth vorzunehmen, vielmehr sind für beide Vorrichtungen getrennte Vorrichtungen anzustellen.

Alle Rohrleitungen, in welchen die Alkoholdämpfe bezw. die geistige Flüssigkeit bis zu den Sammelgefäßen fortgeführt werden, müssen durchweg freiliegen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Durchgänge der Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden müssen gleichfalls freigelegt und können mit Glasplättchen verschlossen werden. Alle Leitungen sind hell und blank zu erhalten. Alle Flanschenverbindungen sind durch Plomben und Zinnblechklappen, die ihrerseits mit Plomben verschlossen sind, zu verschließen; zu den Plombirungen ist mit Kupferdraht durchzogene Schmir zu verwenden.

Den Kühlgeräthen und den weiteren Geißelröhren bis zu den Sammelgefäßen hin empfehlen die Ausführungsbestimmungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, da die Alkoholdämpfe sich mit dem Eintritt in die Kühlvorrichtung vermöge der eintretenden Verdichtung in Branntwein verwandeln, mit diesem Augenblick also auch der Reiz zur Anbohrung der Leitungen erheblich wächst. Kühlröhren mit Kühlschlängen darin dürfen nicht direkt auf Mauerwerk, sondern müssen auf Füßen ruhen. Für offene Kühlröhren dieser Art ist durch passende Plombirung die Herausnahme der Kühlröhre zu verhindern. Revisionen der Schlange sind zulässig. Für schlangentartige (Siemens'sche) Kühler wird vorgeschrieben, daß das bogentrig herortretende Kühlrohr hellblank erhalten werden muß; ferner sind sämtliche Flanschen zu plombiren; bei besonderem Verdacht ist dort, wo das Kühlrohr durchtritt, ein schrankartiger hölzerner, mit Kunschlössern verschließbarer Verschluß herzustellen. Bei Kunschlössern beschränken sich die Bestimmungen auf die Anbringung eines Plombenverschlusses an den Flanschen des Eintritts- und des Austrittsrohres. Der Cylinderschluß muß von allen Seiten der Besichtigung zugänglich und entweder am Gewölbe der Decke mit eisernen Streben befestigt sein oder auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

Die Vorlage (auch Vitorius'scher Verschluß genannt) ist mit Plomben- und Rappenverschluß an den Verbindungsstücken und am Luttertrichter zu versehen. Ueberall, wo sich kein Vitorius'scher Verschluß vorfindet, sondern der Alkohol in einen offenen Trichter austritt, muß ein solcher Verschluß hergestellt werden.

In der Brennprobe etwa vorhandene Sammelgefäße, welche zur Aufnahme der täglichen Alkoholausbeute oder zur Feststellung der Ausbeute aus den einzelnen Maischbottichen bestimmt sind, müssen besichtigt werden. Es ist den Brennereibehörden jedoch gestattet, Präzisionsmeßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehalts und ohne Probenehmer von Gebrüder Siemens in Charlottenburg oder ähnliche Apparate beizubehalten oder auf ihre Kosten anzuschaffen; dieselben sind alsdann in Bezug auf steuerliche Verschlässe ebenso wie amtlich aufgestellte Meßapparate zu behandeln.

Den Brennereien ist möglichst zeitig mitzutheilen, welche Anlagen sie in ihren Brennereien zu treffen haben und über dieselben bei Beginn des Betriebes ein Protokoll aufzunehmen. Die steuerliche Revision hat sich hinfür außer auf den Betriebszustand der Maisch- und Brenngeräthe mit aller Gründlichkeit nicht nur auf sämtliche Flanschen- und Hahnverschlässe, sowie die Rohrleitungen, sondern auch auf den guten und sicheren Verschluß des Raumes, in welchem sich die Sammelgefäße befinden, zu erstrecken. Es ist dabei namentlich zu untersuchen und festzustellen, ob irgendwo ein Versuch zur Ableitung von Alkohol gemacht ist, was sich bei Hähnen und Flanschen nur durch Verlegung der amtlichen Verschlußanlagen, bei den Rohrleitungen nur durch Anbohren bewerkstelligen läßt. Letzteres wird an der blank zu erhaltenden Oberfläche der Rohrleitungen sofort kenntlich sein und muß in jeder Brennerei stets verdünnte Schwefelsäure vorhanden sein, um mittelst eines in diese Flüssigkeit getauchten Pappens jede erblindete Stelle sofort blank reiben zu können. Durch dies Verfahren ist auch das geringste wieder vertittete oder verblöthete Rohrloch wahrzunehmen. Dem Hauptamte bleibt überlassen, von Zeit zu Zeit noch besondere Prüfungen der Verschlässe anzuordnen.

In Brennereien, wo die Einrichtung besonderer unter sicherem feuerlichem Mitverschluß stehender Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder wo aus sonstigen Gründen die Aufstellung von Meßapparaten (§ 6 d. G.) den Vorzug vor derjenigen von Sammelgefäßen verdient, sind an Stelle der Sammelgefäße, zur Feststellung der aus der Maisch ohne Rücksicht auf späteres Wienen oder Rektifiziren gewonnenen geistigen Flüssigkeit nach Menge und Stärke, seitens der Steuerbehörde geeignete Siemens'sche Meßapparate — Spiritusmeßapparate oder Probenehmer — aufzustellen und zu kontrolliren. Es folgen genaue Vorschriften über die Aufstellung des Meßapparates, welche, wenn möglich, unter Leitung des Hauptamtsdirigenten zu erfolgen hat. Die Aufstellung hat in der Regel in dem Raume der Brennvorrichtung, jedoch wegen der Einwirkung der Wärme womöglich nicht in der Nähe des Brennaparates zu erfolgen. Vor der Aufstellung ist der Fußboden der Brennprobe zu untersuchen. Erhält das Pflaster des Meßapparates eine Stellung direkt auf dem Erdboden, so kann diejenige Rohrleitung des Siemens'schen Apparates, welche bei absichtlicher Verstopfung des Ausflußrohrs den Branntwein in das Innere des Erdbodens führt (sog. Heber), etwa 1 1/2 Meter tief unter amtlicher Aufsicht in die Erde geführt werden. Warten jedoch die geringsten Zweifel darüber, ob man vielleicht unterirdisch zu dieser Rohrleitung gelangen kann, oder befinden sich unter dem Aufstellungsraum andere Räume, so ist die Rohrleitung innerhalb des Pflasters des Apparates mit einem entsprechend großen Gefäß in Verbindung zu bringen, welches den durch absichtliche Verstopfung angesammelten Branntwein aufnimmt. Dieses — unter amtlicher Aufsicht zu setzende — Gefäß muß gleichzeitig mit dem Meßapparat aufgestellt und, unbeschadet der etwaigen Einleitung eines Strafverfahrens, besonders zur Verfeinerung gezogen werden. Zu diesem Zwecke ist im Fundament eine mit einer verschließbaren Thür versehene Oeffnung anzubringen. Bei der Aufstellung des Meßapparates ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der aus der Vorlage fließende Branntwein ein Gefälle von mindestens 75 Centimeter erhält. Hierauf ist der Meßapparat mit den zur Leitung des Branntweins bestimmten Röhren zu verbinden und sind diese vorchriftsmäßig zu plombiren. Besonders genaue Vorschriften sind für die Revisionsbeamten bezüglich der Prüfung des Meßapparates vor Inbetriebnahme gegeben. Nach dieser Prüfung ist der Mantel des Apparates zu schließen und zu plombiren, der dem Meßapparate beigegebene Zinksturz über denselben zu bringen und der Zinksturz mittelst der zugehörigen zwei Nadeln fest zu verschließen, welche ihrerseits durch Plombirung einseitig unentferbar gemacht werden. Ueber die Aufstellung des Meßapparates ist eine Verhandlung aufzunehmen und an das Hauptamt einzureichen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belag des Brennerie zu bringen.

Die spezielle Prüfung der Meßapparate liegt dem Hauptamtsdirigenten bezw. dessen Vertreter ob und muß im Laufe jeder Brennperiode mindestens zweimal von diesem vorgenommen werden. Die erste Prüfung hat möglichst kurz vor Beginn des neuen Betriebes stattzufinden. Für Brennereien, welche das ganze Jahr hindurch arbeiten, sind mindestens drei solche Revisionen abzuhalten. Besonders gefährdet erscheinende Meßapparate, wie die in Melassebrennereien, sind öfter, mindestens alle zwei bis drei Monate, zu revidiren. Alljährlich mindestens einmal, womöglich nach Schluß jeder Brennperiode muß der Meßapparat gereinigt werden. Ueber das Ergebnis der Prüfungen ist ein kurz gefaßtes Protokoll aufzunehmen und im Belag des Brennerie zu verwahren. Haben sich erhebliche Anstände ergeben, so muß hierüber Bericht an die Direktionsbehörde erstattet werden. Eine sonstige Oeffnung des Meßapparates im Laufe der Brennperiode, außer zu besonderen Prüfungen durch die damit betrauten Oberbeamten, darf in der Regel nicht erfolgen.

Unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des täglichen Maischbetriebes ist der Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Stand der Zählwerke der vorhandenen Meßapparate in den hierüber in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führenden Zählwerkregister einzutragen. Das Register ist nach Ablauf jedes Vierteljahres förmlich abzuschließen und der Steuerbehörde bis zum 5. Tage des ersten Monats im neuen Vierteljahr einzufenden. Ebenso sind etwaige Störungen im regelmäßigen Gange und Verletzungen der amtlichen Verschlässe unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung aufzunehmen.

Spiritusmeßapparate sind nur zur Kontrolle von mindestens 40prozentigen Branntwein aufzustellen.

In den kleinen Brennereien, welche nicht auf einen Zug fertigen Branntwein herstellen und in welchen die Aufstellung einer besonderen Wienblase neben der Lutterblase auf Schwierigkeiten stößt, kann das Lutter und Wienen des Branntweins auf derselben Brennvorrichtung unter folgenden Bedingungen nachgelassen werden: Statt der Sammelgefäße ist ein Siemens'scher Probenehmer aufzustellen und bleibt derselbe mit dem Kühler so lange verbunden, als nicht eine Trennung desselben vom Kühler behufs des Wienes erforderlich wird. Der Brennereibeholder hat im Betriebsplan genau zu deklariren, an welchen Tagen, zu welcher Stunde innerhalb der gesetzlich zulässigen Brennzeit und wie lange er die Brennvorrichtung zum Wienen zu benutzen beabsichtigt. Zu der deklarierten Stunde erscheint dann ein Beamter, löst die Verbindung des Probenehmers mit dem Kühler, läßt die Brennvorrichtung mit dem zu rektifizirenden Lutter füllen und verschließt sie dann mit Kunschlössern oder Plomben. Das Wienen kann seitens der Steuerverwaltung auch unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt werden. Bei Beendigung des Wienes stellt ein Beamter die Verbindung wieder her. In kleinen Brennereien, welche nach den örtlichen Verhältnissen der steuerlichen Kontrolle keine Schwierigkeiten bieten, kann auch statt des Probenehmers ein steuerlich verschlossenes Sammelgefäß für Lutter aufgestellt werden, aus welchem letzterer unter Feststellung seiner Menge und Stärke durch die Beamten entnommen und auf die Brennvorrichtung gebracht wird, oder es können gleichzeitig steuerlich verschlossene Sammelgefäße sowohl für den Lutter als für den Branntwein mittelst eines unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Zweigegehäuses mit der Brennvorrichtung in Verbindung gebracht werden.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte. Köln, 11. Aug. Weizen, vorräthig alter, loco 18.75, hiesiger neuer loco 16.50, per Novbr. 16.25, Roggen loco hiesiger 13.50, per Novbr. 11.85, Kübel loco mit Faß 25.50, per Oktbr. 24. — Antwerpen, 11. Aug. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffin., Type weiß, dispon. 15. Still. Bremen, 11. Aug. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stand.

Paris, 11. August. Rüböl per August 55.70, per Septbr. 56.25, per September-Dezember 56.50, per Januar-April 57. — Still. — Spiritus per August 42.75, per Jan-April 41.25. Still. — Zucker, weißer, disponibel, Nr. 3, per August 33.60, per Oktober-Januar 34.25. Still. — Mehl, 12 Mt., per August 47. —, per September 47.30, per Sept.-Dez. 47.80, per Nov.-Febr. 48.10. Still. — Weizen per August 22.30, per Sept. 21.60, per Sept.-Dez. 21.70, per Nov.-Febr. 22. —. —

Behauptet. — Roggen per August 13.25, per Sept. 13.25, per Sept.-Dezbr. 13.50, per Novbr.-Febr. 13.40. Still. — Talg, disponibel, 53.50. — Wetter: bedeckt. New-York, 10. Aug. (Schlusskurse). Petroleum in New-York 6 1/2, dto. in Philadelphia 6 1/2, Mehl 3.53, Rother Winterweizen 0.81, Mais (old mixed) 50, Havanna-Zucker 4 1/2, Kaffee, Rio good fair 19, Schmalz (Wilcox) 7. —, Speck nom., Getreidefracht nach Liverpool 2 1/2, Baumwoll-Zufuhr 1000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent — B.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market data. Includes sections for 'Staatspapiere', 'Bauaktien', 'Eisenbahnaktien', 'Frankfurter Kurse vom 11. August 1887', and 'Wechsel und Renten'.

Ö. 634. Gemeinde Steinegg, Amtsgerichtsbezirks Forzheim. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfindsrechten.

Diesem Grundbuch sind die Einträge von Vorzugs- oder Unterpfindsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfindsbüchern der Gemeinde Steinegg, Amtsgerichtsbezirks Forzheim, eingetragen, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfindsbücher betr. (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. V. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfindsgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Verminderung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Das Gewähr- und Pfindsgericht. Bürgermeister Raible. Der Vereinigungskommissar: Rathschreiber Stengel.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

Der Kaufmann Julius Sauerb über dahier, vertreten durch Rechtsanwalt Grotz dahier, klagt gegen den Alfred Ries von hier, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen Pfindsrechtsbenützung, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten, in den Strich des in dem Grundbuch der Stadt Forzheim Band 36 Nr. 134 Seite 692 eingetragenen Vorzugsrechts des Alfred Ries für 109 fl. 13 kr. = 187 Mark 23 Pf. gegen Bjuoutier Philipp Morlof hier einzuwilligen, und vorläufige Vollstreckbarkeitsklärung des Urtheils, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Forzheim auf: Donnerstag, 17. November 1887, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Forzheim, den 1. August 1887. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Rittelmann.

Ö. 629.1. Nr. 7468. Kenzingen. Das Aufgebot vom 2. Juli 1887, Nr. 16,892, wird dahin berichtigt, daß an Stelle der vom Aufgebotskläger, Bräuer Georg Deuringer von Kenzingen, irrtümlich angegebenen No. Nr. 70854 (Serie 1428) die No. Nr. 71354 gesetzt wird.

Ö. 647. Nr. 6822. Schopfheim. Das Gr. Amtsgericht hat unter Heutigen verfügt: Leber das Vermögen des Schneidemeisters Karl Alb. Frankenhach in Schopfheim wird heute am 11. August 1887, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Ö. 588.2. Nr. 5837. St. Blasien. Die Witwe des Eisenhändlers Paul Baur, Dominika, geb. Spitz von Kenzenchwand, befißt auf der Gemarkung Vordermenzenchwand 1 Hektar 32 Ar 21 Met. Wald im Gewann Steppberg, eingetragen unter Nr. 977 des Lagerbuchs genannter Gemeinde. Der Erwerb dieser Liegenschaft ist in

Vermögensabänderung. Ö. 637. Nr. 10,017. Billingen. Gr. Amtsgericht hier hat unter Heutigen beschlossen:

Die Ehefrau des Flaschenwirts Friedolin Steinmann von hier, Rosa, geb. Sildbrand, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes, gegen welchen das Konkursverfahren eröffnet ist, abzulndern. Billingen, den 10. August 1887. Großh. bad. Amtsgericht. Wiesel. Dies veröffentlicht die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Amtsgerichts. Suber.

Erbsverordnungen. Ö. 327. Haslach. Theresia Gschlinger, 63 Jahre alt, von Haslach, Tochter des Alois Gschlinger von da, vererbt nach Ferdinand Moser, seit circa 37 Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft auf Ableben des Josef Gschlinger ledig von Haslach gesetzlich berufen.

Dieselbe wird, da ihr Aufenthaltsort hier unbekannt ist, aufgefordert, binnen drei Monaten bei Unterzeichnetem ihre Erbschaft anzunehmen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die vorgeladene zur Zeit der Erbschaftseröffnung gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Haslach, den 7. August 1887. Großh. Gerichtsschreiber: Wolff.

Ö. 355. Mannheim. Heinrich Trill, Friseur aus Mannheim, dessen Aufenthalt unbekannt, wird hiermit zur Vermögensaufnahme und Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, der Frau Elisabetha Trill Witwe daselbst, mit dreimonatlicher Frist unter dem Bedeuten vorgeladen, daß die Erbschaft lediglich denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mannheim, den 6. August 1887. Großh. Notar: Lohert.

Ö. 326. Offenburg. Maria Magdalena, geborne Engel, Witwe des Arbogast Menz, ab, Altbürgermeister von Marlen, Tochter des verlebten Franz Josef Engel von Ottenheim und seiner gleichfalls verlebten Ehefrau, Magdalena, geborne Wähle, ist am 30. Mai 1887 kinderlos und ohne Hinterlassung von Geschwistern und Abstammungen von solchen, gestorben, in dem die Erbschaft ihren Seitenverwandten väterlicher und mütterlicher Seite je hälftig zuzuteilen ist, und wobei die im Grade näheren die entfernteren ausschließen, während die in Amerika etwa wohnhaften Auserwandten aber durch Testament der Erblasserin von der Erbschaft ausgeschlossen sind.

Als erbberechtigt an dem Nachlasse haben bis jetzt Ansprüche erhoben von väterlicher Seite Seraphin Oberle, Schuster in Ottenheim, und von mütterlicher Seite Peter Gottfried Wähle, Maurer von da, welche beide als Geschwisterkinder der Erblasserin mit derselben im 4. Grade verwandt sind.

Der am 26. April 1813 geborne Johann Anton Oberle von Ottenheim, welcher früher in Paris wohnhaft war, dessen jetziger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, und diejenigen, welche mit der Erblasserin in gleichem Grade verwandt sind, werden andurch aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche an den genannten Nachlass binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Teilungsbeamten und um so gewisser geltend zu machen, als sonst der Nachlass dem Seraphin Oberle und Peter Gottfried Wähle zugeteilt würde.

Offenburg, den 8. August 1887. Großh. Notar: Sommer.

Ö. 300. Fullendorf. Paul Süßle von Egg, z. Zt. unbekannt

wo in Amerika, ist zur Erbschaft seiner am 21. Juni d. J. zu Egg verstorbenen Ehefrau, Maria Agatha Süßle, geb. Müller, berufen. Derselbe wird andurch mit Frist von drei Monaten zu den Teilungsverhandlungen des Aufgebots vorgeladen, daß wenn er weder persönlich erscheint, noch durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten ist, die Erbschaft denen zugeteilt wird, denen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanalles nicht mehr gelebt hätte. Fullendorf, den 20. Juli 1887. Großh. Notar: Willibald.

Strafrechtspflege. Ladungen. Ö. 332.2. Nr. 9943.4. Fahr. 1. Der am 19. April 1861 zu Niederschopfheim geb. led. fath. Landwirth Albert Bähler, zuletzt wohnhaft in Fahr, 2. der am 5. Februar 1865 zu Niederschopfheim geb. led. fath. Brauer Richard Ehret, zuletzt wohnhaft in Kitzell, 3. der am 18. Septbr. 1863 zu Wittweier geb. und zuletzt daselbst wohnhafte led. Landwirth Johann Ga. Senfbrüner, 4. der am 9. Juni 1857 zu Kreuznach geb. led. evang. Schlosser Friedrich Strenbert, zuletzt wohnhaft in Fahr, 5. der am 16. Septbr. 1858 zu Friesenheim geb. und zuletzt daselbst wohnhafte Gärtner Jakob Erb, 6. der am 8. Dezember 1856 zu Fahr geb. und zuletzt daselbst wohnhafte led. evang. Küfer Karl Better, werden beschuldigt, zu Nr. 1 als beurlaubter Heerwehrl. zu Nr. 2 als Wehmann der Landwehr, zu Nr. 3 als übungspflichtiger Ersatzwehrl. 1. Klasse ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 3 als nicht übungspflichtiger Ersatzwehrl. 1. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 14. Oktober 1887, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Fahr zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kgl. Landwehrbezirkskommando zu Offenburg angefertigten Erklärungen verurteilt werden. Fahr, den 5. August 1887. Egert.

Ö. 314.3. Nr. 11,736. Offenburg. Gustav Otto Christian Heinrich Herbst, geboren am 16. August 1862 zu Altona, Cigarrenmacher, zuletzt wohnhaft in Neufreieit, ist angeklagt, als Wehrl. in der Abtheilung, sich dem Eintritte in den Dienst des lebenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten zu haben — Vergehen gegen § 140 Ziffer 1 St.G.B.

Derselbe wird auf Mittwoch den 14. September 1887, Vormittags 8 Uhr, zur Hauptverhandlung vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Offenburg unter dem Androhen geladen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Ausgebungsbezirks Altona über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen gemäß § 472 St.G.B. angefertigten Erklärung zur Hauptverhandlung werde geschritten werden. Offenburg, den 5. August 1887. Großh. Staatsanwalt: B. E. H. H. H.

Ö. 354.1. Nr. 10,067. Emmendingen. Karl Witt, Förder von Marlen, zuletzt in Eischfetten, und Landwirth August

Danzewitz, von und zuletzt in Eischfetten, werden beschuldigt, als Ersatzwehrl. 1. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 14. Oktober 1887, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Wolfsburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kgl. Landwehrbezirkskommando zu Offenburg angefertigten Erklärungen verurteilt werden. Wolfsburg, den 6. August 1887. Doll.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Bekanntmachung. Ö. 336. 11a. J. Nr. 1750/652. Freiburg i. B. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 23. Juli bezw. 1. August d. J. sind die nachbenannten Militärpersonen:

- 1. Musikf. Johann Haller von Dämmer im Amte Säckingen, 2. Musikf. Hermann Huebacher aus Nickenau im Amte Rehl, 3. Füsilier Karl Wilhelm Helm aus Staßfurt, Regierungsbezirk Magdeburg, auf 1 bis 3 vom 5. Bad. Inf.-Regiment Nr. 113, 4. Musikf. Jannarius Rebmann aus Altenburg im A. Waldshut, 5. Musikf. Sebastian Homburger aus Zimmerholz im Amte Engen, 6. Füsilier Jakob Friedr. Lehmann aus Dornbach, Oberamt Sulz in Württemberg, 7. Füsilier Josef Wacker aus Großschönach im Amte Fullendorf, 8. Füsilier Andreas Braun aus Burgberg im Amte Billingen, auf 4 bis 8 vom 6. Bad. Inf.-Regiment Nr. 114, 9. Rekrut Joseph Limberger aus Freiburg i. B. — aus dem Bezirk des 11. Bataillons (Vorrück) 5. Bad. Landw.-Reg. Nr. 113, 10. Rekrut Johann von Roth aus Dettighofen im Amte Waldshut, 11. Rekrut Rudolf Budelier aus Ballrechten im Amte Staufen, 12. Rekrut Bonifazius Müller aus Blumegg im Amte Bonndorf, auf 10 bis 12 aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Donaufingern) 6. Bad. Landw.-Reg. Nr. 114,

in cotumaciis für fahnenflüchtig erklärt und der p. von Roth zu einer Geldstrafe von 900 Mk., die Lebrigen aber zu einer solchen von je 160 Mark verurteilt werden. Freiburg i. B., den 8. August 1887. Königl. Gericht der 29. Division.